

Pudel-Zucht-Verband 82 e.V.

-Zuchtordnung-

1. Allgemeines

Der PZV 82 e.V. ist ein Zusammenschluss von Züchtern, Haltern und Freunden des Pudels. Zweck des PZV 82 e.V. ist die Reinzucht von Pudeln in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die fachliche und kompetente Betreuung von Pudelbesitzern und an der Rasse Interessierten. Der PZV 82 e.V. bemüht sich besonders um die Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten sowie um die Erhaltung eines tadellosen Begleithunde-Wesens beim Pudel. Hierzu schließt sich der Verband dem planmäßigen Programm des VDH e.V. an, das in einigen Punkten rassespezifisch erweitert wurde.

Als Rahmenbedingungen sind für alle Mitglieder des PZV 82 e.V. folgende Regularien verbindlich:

- FCI-Standard Nr.172 für Pudel in seiner jeweils gültigen Fassung
- Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale
- Zuchtordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V.
- Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Mindesthaltungsbedingungen des VDH für Hunde

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Pudels gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Hat die Hündin mehr als einen Eigentümer und haben diese Eigentümer keine Zwingergemeinschaft, so ist vor der ersten Zuchtbenutzung von allen Eigentümern eine schriftliche Erklärung einzureichen, wer von ihnen diese Hündin für die Zeit der möglichen Zuchtbenutzung in ständigem Besitz haben wird. Nur dieser Person wird auf Wunsch die Deckgenehmigung erteilt. Ein später Wechsel der Zuchtbenutzung unter den Eigentümern ist grundsätzlich nicht möglich. Die angeführte Erklärung zur Zuchtbenutzung muss, von allen Eigentümern unterschrieben, auch bei der Zuchttauglichkeitsprüfung vorgelegt und mit den übrigen ZTP-Unterlagen dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Hauptzuchtwartes/in. Daher ist der/die Hauptzuchtwart/in mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt eine schriftliche Stellungnahme des betreuenden Zuchtwartes sowie ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Die Hündin muss vom Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist mehrfach vom Zuchtwart unangemeldet zu prüfen und dem/der Hauptzuchtwart/in des PZV 82 e.V. zu bestätigen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter der Hündin. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, für die das Zuchtbuch und/oder das Register des PZV 82 gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

3.1 Hauptzuchtwart/in und Zuchtwarte

Sie stehen allen Mitgliedern des PZV 82 e.V. zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung und beraten alle Mitglieder des Verbandes in züchterischen Belangen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der/die Hauptzuchtwart/in ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten. Zu diesem Zweck veranstaltet der PZV 82 e.V. alle 2 Jahre ein Züchter- und Zuchtwartseminar.

Der/die Hauptzuchtwart/in ist verpflichtet, an dem Züchter- und Zuchtwartseminar des VDH in Dortmund teilzunehmen und soll sich bemühen, soviel kynologische Fortbildung wie möglich wahrzunehmen.

3.2 Hauptzuchtwart/in

Das als Hauptzuchtwart/in beauftragte Mitglied des PZV 82 e.V. muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Zudem muss die als Hauptzuchtwart/in betraute Person mindestens drei selbstgezeugene Pudelwürfe nachweisen und sollte auch als Aussteller erfolgreich gewesen sein.

Der/die Hauptzuchtwart/in ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

3.3 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Zuchtwarte und -Anwärter werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und nach sorgfältiger Ausbildung und Prüfung von dem/der Hauptzuchtwart/in im Amt bestätigt. Sie sollen selber züchterische Erfahrung haben. Ihre Ernennung endet mit Austritt aus dem PZV 82 e.V. oder kann von dem/der Hauptzuchtwart/in widerrufen werden. Zuchtwart-Anwärter sollen mit ihrem Ausbilder mindestens 6 praktische Wurfabnahmen durchgeführt haben. Während ihrer Ausbildung werden sie mit den Regularien der Rassehundezucht vertraut gemacht. Geeignetes Lehrmaterial stellt der PZV 82 e.V. zur Verfügung. Es sind dies:

- der Rassestandard Nr.172 der FCI in Deutsch
- das Internationale Zuchtreglement der FCI (die Statuten von Winterthur)
- die Zuchtordnung des VDH einschließlich der Mindesthaltungsbedingungen
- die Zuchtordnung des PZV 82 e. V. einschließlich des Formularwesens

Die kynologische Ausbildung der Zuchtwart-Anwärter in Grundkenntnissen des Zuchtwesens und der Genetik obliegt dem ausbildenden Zuchtwart. Zur Vertiefung bietet der PZV 82 e.V. die kostenlose Nutzung der kynologischen Bibliothek.

Für alle Zuchtwarte und -Anwärter sollte der Besuch des 2 jährigen Züchterseminars des PZV 82 e.V. besucht werden, auch die jährlich Zuchtwarttagung des VDH in Dortmund. Zuchtwarte und -Anwärter, die sich dieser Pflicht zur Fortbildung zwei Jahre hintereinander entzogen haben, können ihrer Verantwortung nicht mehr gerecht werden. Ihre Ernennung kann daher von dem/der Hauptzuchtwart/in zurückgezogen werden. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie deren Weiterbildung ist der/die Hauptzuchtwart/in zuständig. Sie erwartet dazu die Vorschläge der Gruppen.

4. Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Pudeln gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registerbescheinigungen haben. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Zuchttiere sowie erfolgte
- Untersuchung auf vorgenannte Erbkrankheiten
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz §11 Abs.1, Nr.3 a (erforderlich ab 3 Zuchthündinnen oder 3 Würfe im Jahr)
- sehr gute, den Pudeln angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. Eine Besichtigung und Kontrolle der Zuchtstätte ist jederzeit, auch unangemeldet, zu gestatten.
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des zuständigen Zuchtwartes, dass sehr gute, für Pudel angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

4.1.2 Zuchtzulassung

Es werden nur Pudel zur Zucht zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen sowie die daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution und die Forderungen des PZV 82 e.V. hinsichtlich der Freiheit von erblichen Defekten erfüllen. Vor der ersten Verwendung in der Zucht sind alle Pudel einer Zuchttauglichkeitsprüfung zu unterziehen. Diese ZTP darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH- Zuchtrichter- Ausweises für Pudel sind.

Für nachfolgende Untersuchungen, außer prcd PRA DNA und Farb DNA müssen die Pudel mindestens 12 Monate alt sein.

Hüftgelenksdysplasie:

Die Untersuchung auf HD ist vor der Zuchttauglichkeitsprüfung von Großpudeln obligatorisch. Die Dokumentation erfolgt auf den offiziellen Befundbogen des VDH/PZV, die Auswertung erfolgt durch einen für die Rasse Pudel benannten zentralen Gutachter. Im Beschwerdefall entscheidet der zentrale Obergutachter. Die Zuchtverwendung

HD-befundeter Großpudel richtet sich nach der VDH-Zuchtordnung, wenn nicht gemeinsame Beschlüsse der anderen, die Rasse PUDEL vertretenden Vereine im VDH dem entgegenstehen.

Zurzeit sind folgende Verpaarungen erlaubt:

HD-A mit HD-A
HD-A mit HD-B
HD-B mit HD-B

Pudel mit den Bewertungen HD -C, HD - D und HD - E sind von der Zucht ausgeschlossen. Die Röntgenuntersuchung muss vom ausführenden Tierarzt auf dem offiziellen HD-Formular des VDH bestätigt sein. Dieses muss zusammen mit den Aufnahmen dem im VDH amtierenden Gutachter für Pudel zur Befundung vorgelegt werden. Die Befundung darf nicht schlechter als HD - B sein. Die Kosten trägt der Besitzer.

Ausländische Großpudel, die im PZV zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vor ihrer Zuchtverwendung geröntgt und ausgewertet sein.

Patella-Luxation:

Die Untersuchung auf Patella-Luxation ist vor der Zuchttauglichkeitsprüfung von Klein-, Zwerg- und Toy-Pudeln obligatorisch. Die Dokumentation erfolgt auf den offiziellen Befundbogen des VDH/PZV. Zur Befundung berechtigt sind alle Tierärzte. Bei Verdacht auf Gefälligkeitsgutachten kann der/die Hauptzuchtwart/in eine erneute Befundung bei einer der tiermedizinischen Hochschulen in der BRD verlangen. Zur Zucht unbeschränkt zugelassen sind solche Pudel, die frei von Patella-Luxation sind. Pudel mit PL ersten Grades sind zur Anpaarung mit PL-freien zugelassen. Pudel mit dem Befund zweiten, dritten oder vierten Grades sind von der Weiterzucht ausgeschlossen.

Katarakt:

Die Untersuchung auf Katarakt ist vor der Zuchtverwendung für alle Groß-, Klein-, Zwerg- und Toypudel Pflicht. Die Dokumentation erfolgt auf den dafür vorgesehenen Befundbogen von VDH/PZV. Zur Zucht sind nur kataraktfreie Pudel zugelassen. Eine Nachuntersuchung findet alle zwei Jahre bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr statt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden von der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel eingetragen.

Prcd PRADNA-Test:

Alle zur Zucht verwendeten Pudel müssen durch DNA auf prcd-PRA getestet sein. Folgende Verpaarungen sind erlaubt:

Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/N (frei)
Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/PRA (Träger)

Die Ergebnisse freiwillig erstellter Gesundheitstest auf z.B.

Degenerative Myelopathie (DM)
von-Willebrand Typ1 (vWD1)
Neonatale Enzephalopathie (NEWS)
Progressive Retinaatrophie (rcd4 PRA)
Ellenbogendysplasie (ED)
Hüftgelenksdysplasie (HD) bei den anderen Größen

werden in der Ahnentafel eingetragen.

Farbgen- Test:

Übergangsregelung:

Für Pudel der bis zum 1. August 2024 international anerkannten Standardfarben sind die Farbentests nicht zwingend notwendig, werden aber empfohlen.

Pudel der Farbe Blue (Ergebnis D-Lokus: Delute/Delute),
Sable (Ergebnis K-Lokus: ky/ky, Ergebnis A-Lokus: Ay- , aw-) und
Pudel, die das Merle-Gen tragen (Ergebnis M-Lokus: Merle/ -) werden zur Zucht nicht zugelassen.

Ebenso werden

Einfarbenpudel (außer weiße Pudel)

- mit einem weißen Fleck am Körper und/oder den Beinen

Mehrfarbenpudel:

- mit einfarbigem Fell, die einem einzigen isolierten Fleck (Fehlmarkierung)
- eine nicht gleichmäßige Verteilung der Farben am Kopf.
- einen weißen Fleck um das Auge (Piratenmarkierung).
- weiße Flecken um beide Augen

und Extremschecken (fast der komplette Kopf ist unpigmentiert) grundsätzlich zur Zucht nicht zugelassen.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Mindestalter	Hündinnen:	15 Monate beim ersten Deckakt (Großpudel: 18 Monate)
	Rüden:	12 Monate beim ersten Deckakt
Höchstalter	Hündinnen:	Vollendung des 8. Lebensjahres
	Rüden:	ohne Altersbeschränkung

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin sollte innerhalb von zwei Jahren nicht mehr wie zwei Würfe aufziehen, Stichtag ist der Wurfstag. Ein Zeitraum von 10 Monaten muss zwischen zwei Deckakten eingehalten werden. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der Weiterzucht ausgeschlossen.

Wird eine Hündin zum Decktag ohne gültiger Kataraktuntersuchung belegt, wird eine Strafe von 50,- € erhoben.

Auf Antrag bei der Hauptzuchtwartin darf eine Hündin vorzeitig belegt werden, wenn sie beim letzten Wurf nur einen Welpen groß gezogen hat. Die Entscheidung hängt vom Alter der Hündin und den bereits gefallenen Würfen ab.

In begründbaren Fällen, kann eine Hündin im 9. Lebensjahr eine Sondergenehmigung für eine weitere Verpaarung durch den Hauptzuchtwart-/in erhalten, wenn die Hündin nicht mehr als 4 Würfe hatte.

Die Sondergenehmigung gilt nur für die erste Läufigkeit im 9. Lebensjahr.

Rüden dürfen bis an ihr Lebensende decken, wenn die geforderten Fortschreibungen für Befunde über Erbkrankheiten dies erlauben.

4.1.4.a Ungewollte Verpaarung

Sollte durch ungewollte Verpaarung eine Hündin in zwei aufeinander folgenden Läufigkeiten belegt worden sein, so ist die Hündin für die beiden folgenden Hitzen zur Zucht gesperrt.

Bei einer unbeabsichtigten Verpaarung einer Hündin über das 10. Lebensjahr hinaus muss der Züchter die doppelte Strafe € 500,00 zahlen und erhält einen Verweis.

4.1.5 Wurfstärke

Bei übergroßen Würfen, Toy mehr als 4, Zwerg mehr als 6, Klein mehr als 8, Groß mehr als 10 Welpen sollen die überzähligen Welpen einer Amme übergeben werden. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, können die Welpen bei der Mutter verbleiben und müssen frühzeitig zugefüttert werden. Es ist eine Betreuung durch den ZW erforderlich. Die Mutterhündin erhält eine 15 monatige Ruhepause und darf erst nach diesem Zeitpunkt wieder belegt werden.

4.1.6 Inzestzucht

Inzestzucht ist grundsätzlich laut Tierschutzgesetz und VDH Zuchtordnung verboten.

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

4.1.6.1 Inzucht

Unter Inzucht versteht man die Verpaarung zwischen Verwandten 2. Grades, z.B. zwischen Großeltern und Enkelkindern, Onkel und Nichte, Vetter und Base. Diese Verpaarungen werden vom zuständigen Zuchtwart genehmigt.

4.1.7 Größen

Die einzelnen Rassen sollten nur innerhalb ihrer Größen gezüchtet werden.

Es sind diese:

Großpudel: über 45 cm bis 60 cm, mit einer Toleranz + 2 cm (62 cm)

Kleinpudel: über 35 cm bis 45 cm

Zwergpudel: über 28 cm bis 35 cm

Toypudel: bis 28 cm, Idealtyp 25-26 cm mit Toleranz – 1cm (23 cm)

Eine Genehmigung vom zuständigen Zuchtwart kann erteilt werden für die Verpaarung von Toy- und Zwergpudeln (Zwergpudel stammt aus Toy Größe bis 29,0 cm), wenn diese zur Verbesserung der Rasse sinnvoll erscheint.

4.1.8 Farbverpaarungen

Farbentests auf die Loki A, B, D, E, K (kbr), M und I werden für alle Pudel empfohlen. Für Mehrfarbenpudel ist ein Test auf Loki D, M und S vor der Zuchtverwendung Pflicht.

Phänotyp	Genotyp				
	E-Lokus	K-Lokus	B-Lokus	A-Lokus	S-Lokus
Schwarz	E/E, E/e	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	B/B, B/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	S/S, S/sp
weiß	ee	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	B/B, B/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	S/S, S/sp
braun	E/E, E/e	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	b/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	S/S, S/sp
falb	ee	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	B/B, B/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	S/S, S/sp
grau	E/E, E/e	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	B/B, B/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	S/S, S/sp
Schwarz/weiß	E/E, E/e	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	B/B, B/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	sp/sp
braun/weiß	E/E, E/e	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	b/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	sp/sp
grau/weiß	E/E, E/e	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	B/B, B/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	sp/sp
falb/weiß	ee	KB/KB, KB/Kbr, KB/ky kbr/kbr, kbr/ky, ky/ky	B/B, B/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a, at/at, at/a a/a	sp/sp
schwarz/loh	E/E, E/e	ky/ky	B/B, B/b	at/at, at/a	S/S, S/sp
braun/loh	E/E, E/e	ky/ky	b/b	at/at, at/a	S/S, S/sp
schwarz/loh/weiß	E/E, E/e	ky/ky	B/B, B/b	at/at, at/a	sp/sp
brindle	E/E, E/e	kbr/kbr, kbr/ky	B/B, B/b, b/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a	S/S, S/sp
brindle/weiß	E/E, E/e	kbr/kbr, kbr/ky	B/B, B/b, b/b	Ay/Ay, Ay/aw, Ay/at, Ay/a, aw/aw, aw/at, aw/a	sp/sp

Ay = sable = DY und SY
aw = agouti = AG
at = schwarz/falb = BS und BB

Verpaarungen bei denen beide Zuchtpartner das Gen für Delute tragen sind nicht erlaubt.

Die Standardfarben (weiß, braun, schwarz und falb) dürfen nach Ermessen des Züchters bzw Zuchtwartes miteinander verpaart werden.

Die Standardfarbe grau darf nur mit grau, weiß und schwarz verpaart werden.

Die Varietäten gescheckt, markenfarben und brindle sind ab dem 01.08.2024 von der FCI im FCI-Standard aufgenommen.

Folgende Farbverpaarungen sind erlaubt:

Schwarz-weiß mit:

- schwarz-weiß, braun-weiß, falb-weiß, grau-weiß, schwarz, weiß, braun grau, falb,

Braun-weiß mit:

- braun-weiß, schwarz-weiß, schwarz und braun

Falb-weiß mit:

- falb-weiß, schwarz-weiß, schwarz, und falb

Grau-weiß mit:

- grau-weiß, schwarz-weiß, grau, weiß und schwarz

Schwarz-loh (markenfarben) mit:

- schwarz-loh, braun-loh, braun-weiß, schwarz-weiß, falb-weiß, weiß, schwarz, braun, und falb

Braun-loh (markenfarben) mit:

- braun-loh, schwarz-loh, braun und schwarz

Tricolor mit:

- tricolor, schwarz, falb, schwarz-weiß, falb-weiß und schwarz-loh

Brindle, brindle-weiß mit:

- brindle, brindle-weiß, weiß und falb oder mit einem Partner der einen Farbgentest auf den entsprechenden Loki nachweisen kann.
Bevorzugtes Ergebnis K-Lokus: kbr/- (zurzeit nur bei Laboklin testbar), gewünschtes Ergebnis A-Lokus: (Ay/-, aw/-). Bei solchen Verpaarung ist mit der Fehlfarbe Sable zu rechnen.

Eine Sondergenehmigung kann auf Anfrage von dem/der Hauptzuchtwart/-in erteilt werden.

4.1.9 Zähne - Zuchtausschließende Fehler

- Fehlen eines Schneidezahns oder eines Eckzahns oder eines Reißzahns
- oder Fehlen eines PM3 oder eines PM4
- oder Fehlen von 3 PM oder mehr (außer PM1)
- Pudel mit fehlenden Prämolaren sollten nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Pudel

Zuchtausschließende Mängel werden im Rassestandard Nr.172 und in der Zuchtordnung des VDH genannt.

4.3 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtbedingungen in ihrem Heimatland, soweit dieses FCI-Mitglied ist.

4.4 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Rassehundzuchtvereins und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA Test für den Wurf).

4.5. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Rassehunde-Zuchtverein Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

5. Zwingernamen und Zwingerschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Pudels. Er wird bei der Zuchtbuchstelle des PZV 82 e.V. schriftlich beantragt und nach Abstimmung mit den weiteren Vereinen im VDH, die die Rasse Pudel betreuen, geschützt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Pudel eingetragen werden, die der Wurfkontrolle eines VDH- Pudelzuchtvereines unterliegen.

5.1.1 Der Zwingernamenschutz

Kann beantragt werden, dass heißt: international Geltungsbereich FCI

Die Erteilung des Zwingernamenschutzes ist kostenpflichtig und wird im PIN veröffentlicht.

Werden außer Pudeln auch noch andere Rassehunde gezüchtet, ist der Züchter verpflichtet, diese bei einem FCI-Mitgliederverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht in der FCI betreuten Hunden ist verboten und kann mit Zuchtverbot im PZV 82 e.V. belegt werden. Vor Übersendung der Zwingerschutzkarte (FCI), bei Wohnungswechsel und bei Zuchtpausen von mehr als drei Jahren, sind Haltungs- und Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des PZV 82 e.V. zu überprüfen. Das Ergebnis teilt der Zuchtwart dem/der Hauptzuchtwart/in des PZV 82 e.V. schriftlich mit.

Auf die weitere Benutzung des Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle des PZV 82 e.V. verzichtet werden. Dem Inhaber darf dann jedoch für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Züchters nicht auf andere Züchter vergeben.

Ausführliche Regelungen, insbesondere zu Zwingergemeinschaften, gibt der § 5 der VDH- Zuchtordnung vor.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregularien der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des PZV 82 e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Deckrüdenbesitzer sollten zumindest auch an Züchterseminaren teilgenommen haben.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des PZV 82 e.V. erfüllen. Vereinbarungen, welche über die Regularien für Zuchtrüden- und Zuchthündinnenbesitzer der Dachverbände hinausgehen, sind schriftlich festzuhalten. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit von Züchter und Deckrüdenhalter. Deckt ein Rüde außerhalb des Verbandes im VDH, muss vom Deckrüdenbesitzer ein Deckschein gekauft werden.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Angaben über Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer, Farbe und Größe. Ebenso müssen Angaben über die Zuchttauglichkeit, Name und Anschrift des Halters, Decktage und Wurfsergebnisse enthalten sein. Das Deckbuch muss unverzüglich fortgeschrieben werden. Zuchtwarte und Hauptzuchtwart/in können jederzeit das Deckbuch zur Einsicht anfordern.

6.1.3 Deckmeldung/Deckkarte

Jeder Züchter bespricht seine Zuchtplanung ausführlich und vertrauensvoll mit seinem zuständigen Zuchtwart. Der Zuchtwart gibt, soweit nicht der/die Hauptzuchtwart/in dafür zuständig ist, für die geplante Paarung eine Deckkarte aus.

Der Halter des Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckkarte, die der Züchter anschließend postal oder digital vollständig ausgefüllt dem/der Hauptzuchtwart/-in des PZV 82 e.V. übersendet. Deckmeldungen können auch online über die Homepage gesendet werden.

Bei Zweifeln an der Vaterschaft eines Rüden kann der/die Hauptzuchtwart/in eine Vaterschaftsuntersuchung anordnen. Die Kosten trägt der Züchter.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung des PZV 82 e.V. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind an den/die Hauptzuchtwart/in des PZV 82 e.V. zu senden.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des PZV 82 e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des PZV 82 e.V. erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Empfohlen wird das VDH-Zwingerbuch. Das Zwingerbuch enthält jedoch mindestens:

- ein detailliertes Verzeichnis der Zuchthündinnen eine Wurfchronik
- ein Verzeichnis der Würfe ein Welpenverzeichnis
- ein Verzeichnis der Deckrüden
- Zuchtschauerfolge
- Nachzucht

- Anschriftenverzeichnis der Welpenkäufer die Zuchtregularien
- Zuständige Zuchtwarte und der/die Hauptzuchtwart/in können jederzeit das Zwingerbuch zur Einsicht anfordern.

7.0 Zuchtkontrollen und Wurfabnahme

Jede Wurfabnahme ist auch als Zwingerkontrolle anzusehen.

Darüber hinaus, ist jeder Zuchtwart berechtigt, nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart-/in bei Verdacht auf unsachgemäße oder tierschutzwidrige Haltung der Tiere eine weitere Zwingerkontrolle durchzuführen.

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle, dem/der Hauptzuchtwart-/in und der Welpenvermittlung des PZV 82 e.V. innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfdatum entweder schriftlich mit der Wurfmeldekarte oder online über die Homepage mitzuteilen. Es erfolgt Veröffentlichung in der Wurfliste im PIN und auf der Webseite. Hierbei sind anzugeben:

- Name der Zuchthündin
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift
- Datum des Wurfes
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- Totgeburten nach Geschlecht
- Größe und Farbe der gezüchteten Varietät

Der Züchter teilt dem Zuchtwart und dem Deckrüdenbesitzer zur Führung von dessen Deckbuch das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen und das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen formlos mit.

7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des PZV 82 e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

Eingetragen werden alle Pudel, die die Voraussetzung dieser Zuchtordnung erfüllen. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist im Zuchtbuch darzustellen. Mit dem Formular der Wurfabnahme sind bei der Zuchtbuchstelle des PZV 82 e.V. einzureichen:

1. die Ahnentafel der Mutterhündin mit Eintrag über Zuchtzulassung (ZTP)
2. die Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, sowie eine Kopie der Zuchtzulassung (ZTP).
3. der vom Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckschein

In die Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurftag und Wurfstärke des Wurfes ein. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst Rüden, dann Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander.

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, sie gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Insbesondere bei einem so familienbezogenen Begleithund wie dem Pudel ist auf die charakterliche Ausbildung der Welpen während der verschiedenen Prägephasen besonders zu achten!

7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens nach vollendeter achten Lebenswoche vorgenommen.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Wenn das Wurfabnahmeprotokoll nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wurfabnahme in der Zuchtbuchstelle eingegangen ist, wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 € verhängt.

8. Zuchtbuch

Im Pudel-Zucht-Buch des PZV 82 e.V. werden nur Pudel eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Im Pudel-Zucht-Buch-Register (PZB-R) des PZV 82 e.V. werden Pudel eingetragen, die die oben geforderte Dokumentation ihrer Abstammung nicht nachweisen können.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach Satzung des PZV 82 e.V. dem Zuchtbuchführer/der Zuchtbuchführerin, die auch der/die Hauptzuchtwart/in ist. Diese Funktionen können auch getrennt wahrgenommen werden. Das Zuchtbuch und die Register werden nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" geführt. Im PZB, im PZB-R werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des PZV 82 e.V. unterlagen, eingetragen. Im PZB und PZB-R werden nur Einzeleintragungen von reinrassigen Pudeln verzeichnet.

Die Zuchtbücher des PZV 82 e.V. werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sowie alle Zuchtwarte des PZV 82 e.V. sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und den Mitgliedern des PZV 82 e. V. stets zugänglich zu machen und werden jährlich nach Herausgabe dem VDH zugesandt.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch (PZB) werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und der Zahl der in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht, Größe und Farbe, aufgeführt. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Anomalien der Welpen eingetragen. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des PZV 82 e.V. durchgeführt werden. Die erworbenen Sporterfolge eines Zuchtpudels können in die Ahnentafeln seiner Nachkommen übernommen werden.

8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Die jährliche Dokumentation der Zuchtbuchstelle des PZV 82 e.V. gliedert sich in die Bücher PZB und PZB-R. Sie enthält alle in dem betreffenden Jahr in eines der Bücher eingetragene Hunde sowie eine Liste der in dem betreffenden Jahr eingetragenen Zwingernamen.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit ihren Ruf- und Zwingernamen (National/FCI), ihren Chip- und Zuchtbuchnummern sowie Angaben zu Geschlecht, Größe und Farbe. Angegeben werden ferner die Eltern mit ihren Ruf- und Zwingernamen, Zuchtbuchnummern, Größen, Farben, Siegertiteln und Leistungsprüfungen.

Aufgezeichnet werden dazu weitere, anlässlich der Wurfkontrollen oder Wurfabnahmen festgestellten Tatsachen und Besonderheiten wie z. B. Erbfehler, Anomalien, zuchtausschließende Fehler laut Standard, totgeborene, verendete oder getötete Welpen, Verstöße gegen die ZO oder Sperrungen von Zucht und Weiterzucht.

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende, lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar erkennbar ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt. Sie haben eigene Nummernfolgen. Anhand der erteilten Kennzeichnungsbuchstaben (PZB, PZB-R,) ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei erwachsenen Pudeln, die als Einzeleintragung in das Register geschrieben werden, ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen. Das entsprechende Formblatt des PZV 82 e.V. muss zuvor vom Besitzer des Pudels bei der Zuchtbuchstelle angefordert werden.

8.2.3 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches (PZB) ausgestellten Ahnentafeln weisen drei Ahnengenerationen auf. Die als Auszug der Register (PZB-R,) ausgestellten Ahnentafeln weisen diejenigen Vorfahren aus, die in den ersten drei Generationen in Zuchtbüchern mit FCI-Anerkennung dokumentiert sind.

8.3 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der PZV 82 e.V. erkennt alle Zuchtbücher an, die vom VDH und der FCI anerkannt werden.

9. Ahnentafeln

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der

von der Zuchtbuchstelle des PZV 82 e.V. als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist. Für Ahnennachweise der Pudel aus den Registern gelten nur die FCI anerkannten Generationen als eintragungsberechtigt. Die Ahnentafel des PZB, PZB-R sind mit den Emblemen der FCI und des VDH gekennzeichnet.

Auf Ahnentafeln und Ahnennachweisen von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen. Dies gilt auch für Zweitschriften.

9.2 Eigentum an Ahnentafeln und Ahnennachweisen

Die Ahnentafeln und Ahnennachweise bleiben Eigentum des PZV 82 e.V. Der PZV kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel oder des Ahnennachweises verlangen.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel und des Ahnennachweises sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Pfandgläubiger bei Verpfändung. Während der Dauer des Pfandverhältnisses geht sein Besitzrecht dem des Eigentümers im Range vor.
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel bzw. des Ahnennachweises gegenüber dem PZV 82 e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der PZV 82 e.V. kann die Ahnentafel/den Ahnennachweis für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen.

9.4 Auslandsanerkennung

Beim Verkauf von Pudeln in das Ausland muss für die Ahnentafel/den Ahnennachweis eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den VDH zu stellen.

Für die Ausstellung einer Auslandsanerkennung wird benötigt:

- die Original-Ahnentafel des Hundes
- die Adresse des neuen Hundebesitzers
- das Verkaufsdatum

Bei Beantragung der Auslandsanerkennung durch den Züchter des betreffenden Hundes beläuft sich die Gebühr auf EUR 50,00 pro Hund. Bei Beantragung der Auslandsanerkennung durch den neuen Hundebesitzer oder andere Personen beläuft sich die Gebühr auf EUR 70,00 pro Hund.

9.5 Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln/Ahnennachweisen

In Verlust geratene Ahnentafeln/Ahnennachweise müssen für ungültig erklärt werden. Die Zuchtbuchstelle des PZV 82 e.V. stellt nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Originalpapiere eine Zweitschrift gegen Zahlung eines Entgelts aus.

Bei Hündinnen sind alle ihre Würfe darauf nachzutragen. Bei allen Pudeln sind die Resultate der evtl. Gesundheitsuntersuchungen und ZTP nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel/ der Abstammungsnachweis für ungültig erklärt werden. Die ausgestellten Ersatzpapiere müssen den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel/dem Ahnennachweis mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Pudels ist die Ahnentafel/der Ahnennachweis dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registerbescheinigungen.

10. Register

10.1 Register

In das Register werden nur Pudel eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in der von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren Phänotyp und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Spezialrichters für Pudel dem Rassestandard Nr. 172 der FCI entsprechen. Darüber wird ein schriftliches Protokoll gefertigt. Die Pudel müssen mindestens 15 Monate für das Phänotypgutachten sein. Das Formular dafür ist bei der Zuchtbuchstelle des PZV 82 e.V. erhältlich.

In dem Register eingetragene Pudel können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch aufgenommen werden.

11. Zuchtkosten

Die Entgelte für die Arbeit des/der Hauptzuchtwartes/in, Zuchtbuchstelle und der Zuchtwarte sind in der Kostentabelle des PZV 82 e.V. festgelegt.

12.0 Zuchtverstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt den Zuchtwarten, Zuchtrichtern und des/der Hauptzuchtwartes/in des PZV 82 e.V. Bei Verstößen gegen tierschutz-rechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen (PZV, VDH, FCI), Anordnungen und Entscheidungen des PZV 82 e.V. kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrre verhängt werden. Ein Ausschluss aus dem Verband kann ohne weitere Verfahren erfolgen, wenn ein Züchter, nach einer Aufforderung durch o.g. Personen, seine Haltungsbedingungen nicht oder ungenügend verbessert.

Verweise werden nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Drei Verweise innerhalb von drei Jahren führen zu einer einjährigen Zuchtsperre. Eine Zuchtsperre wird verhängt, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis der zuständige Zuchtwart dem/der Hauptzuchtwart/in die Behebung der Mängel schriftlich bestätigt hat.

Zuchtbuchsperrren von mindestens einem Jahr werden verhängt, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde. Zuchtbuchsperrren sind im PZV-Vereinsblatt und im Vereinsblatt des VDH zu veröffentlichen und umgehend dem Präsidium und dem/der Hauptzuchtwart/in der anderen mit der Rasse Pudel betrauten Vereinen im VDH mitzuteilen.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrre verhängt werden. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung oder des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden. Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zucht- bzw. Zuchtbuchsperrre beginnt die Frist mit dem Datum der Rechtskraft der Entscheidung. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet. Zuständig für die Maßnahmen dieser Zuchtordnung das Präsidium.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Pudel kann in besonderen Fällen von der Zahlung erhöhter Eintragungsentgelte abhängig gemacht werden.

Unbeabsichtigte Verpaarungen:

Eine unbeabsichtigte Verpaarung, sowie eine Verpaarung ohne Zustimmung des Zuchtwartes-/in oder dem/der Hauptzuchtwart-/in ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung und wird mit einer Strafe beim:

1. Verstoß 600,- €
2. Verstoß 800,- € und
3. Verstoß 1.000,- € belegt.

Bei weiteren Zuchtverstößen beträgt die Strafe ebenfalls 1.000,- € und es erfolgt eine Zuchtsperre von 24 Monaten.

Die jeweils gültige Kostentabelle für die Leistungen der Zuchtwarte, des/der Hauptzuchtwartes/in und der Zuchtbuchstelle ist Bestandteil der Zuchtordnung.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des/der Hauptzuchtwartes/in des PZV 82 e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Zuchtausschuss des PZV 82 e.V. angerufen werden.

13. Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus 3 erfahrenen Züchtern bzw. Zuchtwarte zusammen, die nicht mit dem/der Hauptzuchtwart-/in verwandt sind. Der Zuchtausschuss erstellt Zuchtordnung zusammen mit dem/der Hauptzuchtwart-/in und deren Änderungen.
Er erlässt die Richtlinien für die Ausbildung und anschließenden Ernennung von Zuchtwart-/innen und führt Zuchtwartschulungen in Zusammenarbeit mit dem/der Hauptzuchtwart-/in in Form von Seminaren durch. Er hält zusammen mit dem/der Hauptzuchtwart-/in Zuchtwartanwärterprüfungen ab.

14. Verschiedenes

Die Zuchtordnung des PZV 82 e.V. ist für alle Mitglieder obligatorisch. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von dem/der Hauptzuchtwart/in und dem Zuchtausschuss den jeweils neuesten Erkenntnissen und Bedürfnissen der Hundezucht angepasst werden.

Gültig ab 13. September 2025